



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lauter-Bernsbach (FFwS)

Der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und aufgrund von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst- und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Lauter-Bernsbach ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lauter-Bernsbach“ und ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Lauter und Bernsbach bilden die Freiwillige Feuerwehr Lauter-Bernsbach. Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in je eine aktive Abteilung, eine passive Abteilung, eine Alters- und Ehrenabteilung sowie eine Jugendabteilung.
- (3) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren Lauter und Bernsbach.

§ 2

Organe der Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. die Wehrleitung,
2. die erweiterte Wehrleitung,
3. die Hauptversammlung.

§ 3

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Lauter-Bernsbach hat folgende Aufgaben:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten,
 - c) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen,
 - d) übertragene Aufgaben aus dem jeweils gültigen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lauter-Bernsbach zu erfüllen und
 - e) aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Katastrophenschutz mitzuwirken.

Im Übrigen gilt § 16 des SächsBRKG.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Lauter-Bernsbach übernimmt bei Hochwasser im Stadtgebiet Lauter-Bernsbach Teilaufgaben der Wasserwehr entsprechend den Regelungen des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in Verbindung mit der Wasserwehrsatzung der Stadt Lauter-Bernsbach. Die Ausbildung der Einsatzkräfte und die Vorhaltung der technischen Mittel sind von der Stadt Lauter-Bernsbach sicherzustellen.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Freiwillige Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen oder besonderer Aufgaben heranziehen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:
 1. für den aktiven Dienst die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 2. die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 3. die charakterliche und persönliche Eignung,
 4. die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit und
 5. die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung zur Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 des SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 1. die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung,
 2. die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

- (3) Die Bewerber für die Freiwillige Feuerwehr Lauter-Bernsbach sollen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lauter-Bernsbach haben. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Stadtwehrleiter kann im Einvernehmen mit der Wehrleitung Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung der erweiterten Wehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Stadtwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis. Ist ein Dienstausweis verloren gegangen oder unansehnlich geworden oder haben sich die persönlichen Verhältnisse des Angehörigen geändert, so ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen sowie ein neuer Dienstausweis zu beantragen.

§ 5

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr:
 1. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist,
 2. entsprechend § 18 Abs. 3 des SächsBRKG ungeeignet zum Feuerwehrdienst wird oder
 3. entlassen oder aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wird.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann im Einvernehmen mit der Wehrleitung im Einzelfall Ausnahmen vom Abs. 1 regeln.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus der aktiven Abteilung zu entlassen, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach anerkannten 25 Dienstjahren in der aktiven Abteilung kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden. Ohne weitere Vereinbarung tritt er automatisch der passiven oder Alters- und Ehrenabteilung bei.
- (4) Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr hat die Verlegung seines Hauptwohnsitzes unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Auf schriftlichen Antrag ist er aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen.
- (5) Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht während der Aus- und Fortbildung sowie im Einsatz oder bei sonstigen groben Pflichtverletzungen nach Anhörung der erweiterten Wehrleitung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Der Angehörige der Feuerwehr ist vorher anzuhören.
- (6) Im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und der erweiterten Wehrleitung entscheidet der Bürgermeister über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Angehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter sowie die erweiterte Wehrleitung zu wählen.

- (2) Die Stadt Lauter-Bernsbach hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 des SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen von der Stadt Lauter-Bernsbach erstattet, welche ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung, entstehen. Sachschäden o.ä. werden von der Stadt Lauter-Bernsbach nur ersetzt, wenn diese glaubhaft gemacht worden sind.
- (4) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Beträge dieser Aufwandsentschädigung ist in einer gesonderten Satzung zu regeln.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. sich bei Alarm unverzüglich im Gerätehaus einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu behandeln und zu pflegen und sie ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Ausnahmen hiervon kann der Stadtwehrleiter in Absprache mit dem Bürgermeister genehmigen.
- (6) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Stadtwehrleiter oder seinen Stellvertretern rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und deren Feuerwehrvereine können zum Zwecke der Kameradschaftspflege und im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister auch zu persönlichen Anlässen die Schulungsräume inklusive deren Nebenräume nutzen.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
 1. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 2. die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 3. den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem betroffenen Angehörigen ist die Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Lauter-Bernsbach“. Jede Ortsfeuerwehr führt ihre eigene Jugendfeuerwehr.

- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beigelegt sein. Der Stadtwehrleiter kann im Einvernehmen mit der erweiterten Wehrleitung Ausnahmen regeln.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gilt § 3.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 1. in die aktive Abteilung aufgenommen beziehungsweise übernommen wird,
 2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 4. aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 5. das 18. Lebensjahr vollendet hat oder wenn
 6. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Rahmen der turnusmäßigen Wahlen der Funktionsträger der Feuerwehr durch die Hauptversammlung gewählt. Jede Ortsfeuerwehr wählt dabei ihren eigenen Jugendfeuerwehrwart. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind dazu anzuhören und haben ein Vorschlagsrecht. Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der aktiven Abteilung sein und die entsprechende Ausbildung haben bzw. innerhalb eines Jahres nachholen. Er sollte über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (6) Die Hauptversammlung wählt bei Bedarf außerdem den/die Jugendgruppenleiter/in auf Dauer von 5 Jahren. Es soll ein Verhältnis von 1/10 (1 Jugendgruppenleiter pro 10 Mitglieder der Jugendfeuerwehr) angewendet werden. Befinden sich in der Jugendfeuerwehr weibliche Mitglieder, muss auch in der Jugendfeuerwehrleitung ein weibliches Mitglied sein.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind. Bei Übernahme ist die Dienstbekleidung an den Stadtwehrleiter zu überlassen. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 9

Passive Abteilung

- (1) Mitglieder der passiven Abteilung können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauter-Bernsbach ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden. Für die Aufnahme gilt § 4 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (2) Die erweiterte Wehrleitung kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die passive Abteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Zu den Aufgaben der passiven Abteilung zählt insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitgliederwerbung. Weiterhin kann die passive Abteilung bei der Versorgung von Einsatzkräften während Einsatz und Ausbildung tätig werden.
- (4) Die passive Abteilung kann eine/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte stellen.

§ 10

Ehrenmitglieder

- (1) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit der erweiterten Wehrleitung kann der Bürgermeister verdiente ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder Bürger der Stadt Lauter-Bernsbach, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernennen.
- (2) Die Ernennung soll mittels Urkunde im feierlichen Rahmen erfolgen.

§ 11

Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter der beiden Ortsfeuerwehren sowie jeweils zwei stellvertretende Ortswehrleiter je Ortsfeuerwehr. Die Ortswehrleiter sind erster und zweiter Stellvertreter des Stadtwehrleiters und vertreten ihn in dessen Abwesenheit. Der Stadtwehrleiter darf nicht zugleich Ortswehrleiter sein.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar ist, wer der Freiwilligen Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 des SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister in diese Funktion bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr beauftragen.
- (6) Kommt innerhalb eines Monats nach Freierwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder als Stellvertreter ein.
- (7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 1. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 2. die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der erweiterten Wehrleitung vorgelegt werden,
 4. auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 5. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 6. beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes sicherzustellen und

7. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung der erweiterten Wehrleitung abberufen werden.

§ 12

Erweiterte Wehrleitung

- (1) Die erweiterte Wehrleitung ist beratendes Organ der Wehrleitung. Sie behandelt Fragen der Finanzplanung sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Sie befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die erweiterte Wehrleitung besteht aus der Wehrleitung mit dem Stadtwehrleiter als Vorsitzendem, dem Jugendfeuerwehrwart sowie dem Vorsitzendem der Alters- und Ehrenabteilung und passiven Abteilung der jeweils beiden Ortsfeuerwehren. Die Mitglieder werden in der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die erweiterte Wehrleitung sollte zweimal jährlich tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Schriftführer und der Kassenwart nehmen von Amts wegen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen teil. Die erweiterte Wehrleitung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Behandlungsgegenstände verlangt.
- (4) Die erweiterte Wehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen der erweiterten Wehrleitung einzuladen.

§ 13

Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der Hauptversammlung gehören alle Mitglieder der aktiven Abteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der passiven Abteilung an. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr, die Ortswehrleiter einen Bericht über die jeweilige Ortsfeuerwehr und die Jugendwarte einen Bericht über die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr des vorangegangenen Jahres abzugeben.
- (3) In der Hauptversammlung wird die Wehrleitung gewählt.
- (4) In der Hauptversammlung finden regelmäßig die anstehenden Ernennungen, Beförderungen und Ehrungen statt. Zu besonderen Anlässen können in Abstimmung mit der erweiterten Wehrleitung Ausnahmen zugelassen werden.

- (5) Die Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Mit dem Bürgermeister sind Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung abzustimmen. Der Bürgermeister ist ordnungsgemäß einzuladen.
- (6) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen oder vom Bürgermeister schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (7) Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (8) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (9) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister innerhalb von 14 Tagen nach der Hauptversammlung vorzulegen ist.

§ 14

Unterführer, Gerätewarte, Schriftführer

- (1) Als Unterführer (Zugführer, Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Als erforderliche Qualifikation wird die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen oder gleichgestellten Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder gleichwertiger Einrichtungen angesehen.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit der erweiterten Wehrleitung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der erweiterten Wehrleitung jederzeit widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Stadtwehrleiter zu melden. Die Prüfergebnisse sind sachlich klar und eindeutig und in schriftlicher Form zu dokumentieren und sorgfältig aufzubewahren. Über das gesamte Inventar der Feuerwehr ist eine Aufstellung zu führen und auf dem aktuellen Stand (Zu- und Abgänge) zu halten.
- (4) Der Schriftführer wird von der erweiterten Wehrleitung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schriftführer hat Niederschriften über Beratungen der erweiterten Wehrleitung, Sitzungen der Hauptversammlung sowie über Wahlen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 15

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege, Kassenverwalter

- (1) Für jede Ortsfeuerwehr, bestehend aus aktiver, passiver und Alters- und Ehrenabteilung, wird eine Kameradschaftskasse als Sonderkasse der Stadt Lauter-Bernsbach zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Kameradschaftspflege gebildet. Des Weiteren wird für jede

Ortsfeuerwehr (Jugendfeuerwehr) eine Kameradschaftskasse als Sonderkasse der Stadt Lauter-Bernsbach zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Kameradschaftspflege gebildet.

- (2) Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung sind zu beachten. Es gelten die für die Stadtverwaltung einschlägigen kommunalen Regelungen über die Gemeindeführung. Die Führung der Kameradschaftskasse wird im Laufe des Jahres getrennt vom Buchwerk der Stadt durch die Kassenverwalter geführt.
- (3) Die Verwaltung dieses Sondervermögens obliegt den Kassenverwaltern. Diese werden für die Dauer von 5 Jahren von der erweiterten Wehrleitung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. eingestellten Haushaltsmitteln,
 2. Zuwendungen Dritter,
 3. Erträgen aus Veranstaltungen,
 4. sonstigen Einnahmen.
- (5) Über die Verwendung der Mittel beschließt die erweiterte Wehrleitung. Die erweiterte Wehrleitung kann den Stadtwehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu bestimmen. Ergänzende Regelungen können in einer eigenen Satzung über die Kameradschaftskasse getroffen werden.
- (6) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Hauptversammlung und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 16

Wahlen

- (1) Die entsprechend § 17 des SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mit den Wahlvorschlägen mindestens zwei Wochen vorher den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Gerätehäusern der Feuerwehr. Die Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und müssen von der erweiterten Wehrleitung bestätigt sein.
- (2) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Versammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr bestimmt durch Wahl ihren Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen. Der Stadtwehrleiter wird von den aktiven Angehörigen beider Ortswehren gewählt. Die Ortswehrleiter werden von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortswehr gewählt. Zusätzlich zu diesen Stimmen wird je angefangenen fünf Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung sowie der passiven Abteilung eine weitere Stimme hinzugezählt. Die Funktion des ersten bzw. zweiten Stellvertreters entsprechend § 11 Abs. 1 wird durch Wahl von allen aktiven Angehörigen bestimmt. Die stellvertretenden Ortswehrleiter werden durch die aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortswehren gewählt.
- (6) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes sowie der Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung und der passiven Abteilung erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der jeweiligen Jugendfeuerwehr durch die aktiven Angehörigen der jeweiligen

Ortswehren gewählt. Die Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung und der passiven Abteilung werden von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung sowie der passiven Abteilung der jeweiligen Ortswehren gewählt.

- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters, der Ortswehrlleiter oder deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist seitens der erweiterten Wehrleitung dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorzulegen, die ihrer Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 11 Abs. 5 die entsprechenden Funktionsträger ein.

§ 17

Schlussbestimmungen

Ist die Durchführung einzelner Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall nicht geboten oder sind Angelegenheiten besonderer Art zu behandeln, so entscheidet hierüber der Stadtwehrlleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister nach Anhörung der erweiterten Wehrleitung.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lauter-Bernsbach (FFwS) vom 12.09.2013 außer Kraft.

Lauter-Bernsbach, am 25.06.2015

Kunzmann
Bürgermeister

-Siegel-